



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 58. - öffentliche - Sitzung**  
**des Kultusausschusses**  
**am 16. Juni 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Weiterer Umgang mit einem Aktenbegehren nach Art. 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung**  
**hier:** Beschluss des Kultusausschusses vom 30. Januar 2020 auf Vorlage aller Akten und Aufzeichnungen aus dem gesamten Geschäftsbereich des Kultusministeriums in Zusammenhang mit der im Jahr 2018 durchgeführten Organisationsuntersuchung ab der Ausschreibung/Beauftragung beginnend, den daraus resultierenden Maßnahmen bis zum heutigen Tage. .... 3
  
2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8713](#)  
**dazu:** Eingaben 02512/04/18, 02625/04/18, 02626/04/18, 02634/04/18, 02635/04/18, 02669/04/18 und 02718/04/18  
  
b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**  
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3932](#)  
**dazu:** Eingaben 01512/04/18 und 02492/04/18
  
- sowie
  
3. **Kita-Qualitätsoffensive: Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stärken und voranbringen**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9485](#)  
*Beratung*..... 5

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. André Bock (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
4. Abg. Matthias Möhle (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Stefan Politze (SPD)
6. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
9. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
10. Abg. Kai Seefried (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Lasse Weritz (CDU)
12. Abg. Mareike Wulf (CDU)
13. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
14. Abg. Björn Försterling (FDP)

## mit beratender Stimme:

15. Abg. Harm Rykena (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

## Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke, Mitglied.  
Kassandra Wetz, juristische Referentin.

## Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.37 Uhr bis 12.35 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

**Weiterer Umgang mit einem Aktenbegehren nach Art. 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung**

**hier:** Beschluss des Kulturausschusses vom 30. Januar 2020 auf Vorlage aller Akten und Aufzeichnungen aus dem gesamten Geschäftsbereich des Kultusministeriums in Zusammenhang mit der im Jahr 2018 durchgeführten Organisationsuntersuchung ab der Ausschreibung/Beauftragung beginnend, den daraus resultierenden Maßnahmen bis zum heutigen Tage.

Der **Ausschuss** kam einmütig überein, die Frist zur Einsichtnahme in die oben genannten Akten und Aufzeichnungen am 31. Juli 2021 enden zu lassen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8713](#)

dazu:

Eingaben 02512/04/18, 02625/04/18,  
02626/04/18, 02634/04/18,  
02635/04/18, 02669/04/18,  
02718/04/18

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3932](#)

dazu:

Eingaben 01512/04/18, 02492/04/18

Zu a) *erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021*

*federführend: KultA;  
mitberatend: AfRuV;  
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1  
GO LT: AfHuF*

Zu b) *erste Beratung: 50. Plenarsitzung am 18.06.2019*

*federführend: KultA;  
mitberatend: AfRuV;  
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1  
GO LT: AfHuF*

*Zuletzt beraten in der 56. Sitzung am 7. Mai 2021 (Anhörung)*

sowie

Tagesordnungspunkt 3:

**Kita-Qualitätsoffensive: Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stärken und voranbringen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9485](#)

*direkt überwiesen am 11.06.2021*

*federführend: KultA;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

**Beratung**

*Beratungsgrundlagen*

*Vorlage 29 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu Artikel 1 §§ 1 bis 17 des Gesetzentwurfs der Landesregierung*

*Vorlage 28 neu Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung*

Eingangs kam der **Ausschuss** überein, den Antrag unter Tagesordnungspunkt 3 zusammen mit Tagesordnungspunkt 2 zu beraten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies einleitend darauf hin, dass es dem GBD in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen sei, alle rechtlichen Aspekte des vorliegenden Gesetzentwurfs in der gewünschten Intensität zu prüfen und mit dem Fachministerium zu erörtern.

Ferner habe der GBD die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen aus der **Vorlage 28 neu** noch nicht näher prüfen und in seine aktuelle Vorlage einarbeiten können. Eine Einarbeitung und eine - aus Zeitgründen wohl nur redaktionelle - Prüfung der Vorschläge werde im Rahmen der Erstellung der (Gesamt-)Vorlage für die abschließende Beratung erfolgen.

Sodann erläuterten ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und Frau **Wetz** (GBD) die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu den §§ 1 bis 17 des Gesetzentwurfs der Landesregierung auf der Grundlage der Vorlage 29 des GBD. Insoweit wird auf die **Vorlage 29** verwiesen.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

## Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

### § 1 - Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

#### Zu Absatz 2:

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte, wie im Alltag erhoben werde, ob in Hortgruppen die in **Satz 1/1** definierte durchschnittliche Betreuungszeit von 20 Stunden in der Woche tatsächlich erreicht werde und in welchem Umfang dies gegebenenfalls unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote von Schulen des Primarbereichs geschehe.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, die Regelung, nach der eine Betreuungszeit von bis zu fünf Wochenstunden auf ein außerordentliches Angebot einer Schule des Primarbereichs entfallen könne, nehme Bezug auf das Modellprojekt „Kooperativer Hort“ zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Schulen. Aufgrund des Modellcharakters arbeiteten bislang lediglich vier Träger nach dem kooperativen Hortverfahren, das in einem umfangreichen Vertrag zwischen mehreren Beteiligten - Schulträger, Träger der Schülerbeförderung usw. - festgelegt werde.

Aufgrund der Relevanz einer derartigen Kooperation für die Finanzhilfe würden die entsprechenden Stundenzahlen in „kita.web“, der webbasierten Verwaltungssoftware für Kindertagesstätten, erfasst. Die Betreuungsstunden, die im Rahmen eines außerordentlichen Angebotes an einer Schule abgeleistet würden, seien für die Kindertagesstätten nicht finanzhilfefähig.

Hinsichtlich des **Satzes 3** erkundigte sich Abg. **Björn Försterling** (FDP), auf welche Kleingruppen die dort angeführte „Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten“ (§ 38 des vorliegenden Gesetzentwurfs), nach der sie ungeachtet ihrer Größe unter die Regelungen des KiTaG fielen, angewendet werde.

RD **Dr. Behrens** (MK) führte aus, der Begriff der „Kleingruppe“ beziehe sich auf den § 45 SGB VIII als zentrale Norm, nach der die Betriebserlaubnisse zu erteilen seien. Aus diesem Grund werde auch in § 38 des vorliegenden Gesetzentwurfes auf diesen Begriff abgestellt. Kleingruppen wür-

den nach dem aktuell geltenden KiTaG als „Kleine Kindertagesstätte“ genehmigt und insofern auch in der Genehmigung als solche bezeichnet.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte nach, ob es bei der Kategorie der „Kleingruppe“ um eine Abweichung von der Mindestgruppengröße von sechs Kindern oder um eine Abweichung von der Kernzeit gehe. Nach seiner Auffassung, so der Abgeordnete, stelle die Formulierung in Satz 3 auf die Kernzeit und nicht auf die Frage der Zahl der Kinder ab.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagte, in Satz 3 werde auf die „Voraussetzungen der Sätze 1 oder 1/1“ Bezug genommen. Die Mindestgruppengröße von sechs Kindern werde in Satz 1 definiert.

#### Zu Absatz 3:

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) nahm Bezug auf den Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, aus Gründen der sprachlichen Angleichung den Begriff „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung“ durch den Begriff der „Förderung“ zu ersetzen, und erinnerte an die diesbezügliche Diskussion im Rahmen der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf. Dort sei vielfach der Hinweis erfolgt, dass es bei der Kindertagespflege um deutlich mehr als lediglich um eine Förderung gehe. Aus diesem Grund, so der Abgeordnete, interessiere ihn das Motiv des Ministeriums, sich gleichsam auf diesen Begriff zurückzuziehen.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, in § 1 Abs. 1 Satz 1 werde die Legaldefinition „Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung)“ eingeführt, um diese Begriffe im Folgenden nicht kontinuierlich wiederholen zu müssen. Dies werde in ähnlicher Weise auch im Bundesrecht - SGB VIII - umgesetzt und bedeute keinesfalls einen „defizitorientierten Ansatz“. Man dürfe nicht vergessen, so der Ministerialvertreter, dass es sich bei dem KiTaG um ein Ausführungsgesetz zum SGB VIII handle und vieles damit sozusagen vorgegeben sei.

Den durchaus kritischen Anmerkungen im Rahmen der Verbandsanhörung habe das Ministerium allerdings dahin gehend Rechnung getragen, dass der Titel des § 2 des Gesetzentwurfes nun nicht mehr - in Anlehnung an SGB VIII - „Förderungsauftrag“, sondern „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ laute.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) erkundigte sich nach dem Grund für die Definition einer Betreuungszeit von wöchentlich mindestens 15 Stunden in der Kindertagespflege im Gegensatz zu der in § 1 Abs. 2 geregelten Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden in der Kindertagesstätte.

RD **Dr. Behrens** (MK) legte dar, die Definition einer Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden sei in Anlehnung an § 43 SGB VIII sowie auch beispielsweise in Anlehnung an die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“ (RKTP) erfolgt. Bei Unterschreitung dieser Mindestbetreuungszeit sei nach Auffassung des Fachministeriums die Umsetzung eines Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Kindertagespflege nicht mehr leistbar; eine derartige Betreuung sei eher dem Bereich des Babysittings zuzuordnen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte nach, wie die Diskrepanz - mindestens 15 Stunden Betreuungszeit in der Kindertagespflege und mindestens 20 Stunden Betreuungszeit in der Kindertagesstätte - zustande komme.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, bei der Definition einer Mindestbetreuungszeit von wöchentlich 20 Stunden in der Kindertagesstätte handele es sich um die Übertragung des Standards aus dem bisherigen KiTaG. Eine Unterschreitung dieses Standards sei nicht mit dem in § 24 SGB VIII formulierten Förderungsanspruch kompatibel und würde gleichsam „Tür und Tor“ für Betreuungsangebote öffnen, die nach bisherigem Recht nicht als Kindertagesstätte zulässig gewesen wären, und diese zudem finanzhilfefähig machen.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) fügte hinzu, dass es sich bei Kindertageseinrichtungen um ein gruppenpädagogisches Angebot handele, während die Kindertagespflege eine individuelle Betreuungsform sei. Da man bei der Gruppenpädagogik einen höheren Zeitaufwand annehmen könne, sei auch damit die zeitliche Differenz von fünf Stunden ein Stück weit zu erklären.

## § 2 - Bildungs- und Erziehungsauftrag

*Zu Absatz 1 Satz 2:*

Abg. **Stefan Politze** (SPD) verwies auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in **Vorlage 28 neu**, in dem die Formulierung „gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe“ um das Wort „inklusive“ erweitert werde.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erkundigte sich nach der Bedeutung der Ergänzung des Wortes „inklusive“ für die Praxis in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. Nach Aussage des Fachministeriums, so der Abgeordnete, gehe es an dieser Stelle ja nicht um die Formulierung eines grundsätzlichen Rechtsanspruches analog zum Niedersächsischen Schulgesetz, wie ihn beispielsweise die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Frau Wontorra im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen habe.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, mit der Aufnahme des Wortes „inklusive“ in den § 2, in dem der Bildungs- und Erziehungsauftrag definiert werde, habe man das Ziel der Inklusion an einer sehr exponierten Stelle im Gesetzentwurf erstmals explizit formuliert. Damit werde der Weg beschritten, den inklusiven Gedanken immer weiter zu stärken, den auch der Bund mit der letzten Novelle des SGB VIII verfolgt habe.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) fügte hinzu, dass der Begriff „inklusive“ an dieser Stelle nicht ausschließlich auf Kinder mit Behinderungen eng geführt werden dürfe, sondern als umfassende gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen „in der Breite“ verstanden werden müsse. Dahinter stehe u. a. auch der Wunsch des Fachministeriums, der Inklusionsdebatte im KiTaG explizit Rechnung zu tragen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fragte nach, welche Bedeutung der Verzicht auf die Formulierung eines konkreten Rechtsanspruches auf eine inklusive Betreuung für die betroffenen Eltern und Kinder habe.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) sagte, bei dem in Rede stehenden Paragraphen gehe es um den Bildungsauftrag, die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen, und nicht um die Erfüllung von Rechtsansprüchen. In diesem Zusammenhang solle durch die Hinzufügung des Wortes „inklusive“ betont werden, dass eine Teilhabe für alle ermöglicht werde.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) resümierte, durch die Aufnahme des Begriffes der „Inklusion“ in den Bildungs- und Erziehungsauftrag gehe es demnach darum, den Kindern in den Einrichtungen zu vermitteln, dass es auch Kinder mit Beeinträchtigungen gebe. Den Eltern dieser Kinder die Sicherheit eines im Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz definierten Rechtsanspruches zu geben, werde allerdings weiterhin versäumt.

*Zu Absatz 4 (neu):*

Abg. **Stefan Politze** (SPD) verwies auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in **Vorlage 28 neu** zur Einfügung eines zusätzlichen Absatzes, in dem es um die Entwicklung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder gehe.

#### **§ 4 - Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags**

*Zu Absatz 4:*

Abg. **Stefan Politze** (SPD) sagte, im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in der **Vorlage 28 neu** werde die Streichung der Wörter „bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags“ vorgeschlagen.

### Zweiter Teil **Kindertagesstätten**

#### **§ 6 - Kernzeit und Randzeit**

*Zu den Absätzen 1 und 2:*

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte, inwieweit sich die relativ starre Definition der Begriffe „Kernzeit“ und „Randzeit“ auf Einrichtungen auswirke, die mit offenen Konzepten arbeiteten. Nach seiner Kenntnis, so der Abgeordnete, gebe es durchaus Einrichtungen, die die Betreuungszeit in festen Gruppen deutlich reduziert hätten. Er fragte, ob diese offenen Betreuungskonzepte künftig nicht mehr möglich seien oder die entsprechenden Einrichtungen womöglich nicht mehr als Kindertagesstätten anerkannt würden, falls die gesetzlich definierte Mindestbetreuungszeit in der Kernzeitgruppe von wöchentlich 20 Stunden unterschritten werde.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) führte aus, dass es sich bei den KiTaG um ein gruppenbezogenes Gesetz handele, in dem die Finanzhilfe, die Fachkräftestandards etc. den festen Gruppen in den Einrichtungen entsprechend geregelt würden. In fachlicher Hinsicht werde mit der Definition der Kernzeitgruppe dem Umstand Rechnung getragen, dass Gruppenpädagogik grundsätzlich in festen Gruppen stattfinden solle. Die pädagogische Konzeption in den Einrichtungen vor Ort, so die Ministerialvertreterin, sei jedoch Angelegenheit des Trägers. Falls dieser die Arbeit in offenen Konzepten bevorzuge, stehe dem nichts im Wege.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) warf ein, dass in § 1 Abs. 2 klar definiert werde, dass die Kernzeit eine Förderung von regelmäßig mindestens 20 Stunden in der Woche umfassen müsse. Er fragte, ob daraus nicht die Pflicht erwachse, dass 20 Stunden in der Woche nur in dieser Kernzeitgruppe gearbeitet werde.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) legte dar, in der Kernzeit bleibe die Gruppe - mit Ausnahme der Flexiregelung des Platzsharings - konstant. Natürlich sei es aber möglich, dass gruppenübergreifend oder offen gearbeitet werde. Die Anmeldung in einer Gruppe und die zwei Bezugspersonen pro Gruppe seien allerdings als grundlegende Strukturqualität geregelt. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen werde die pädagogische Konzeption des Trägers umgesetzt.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) sagte, auch wenn er die Ausführungen des Fachministeriums zur Kenntnis nehme, dass in den in Rede stehenden 20 Stunden auch mit offenen Konzepten gearbeitet werden könne, könne er dies dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht entnehmen.

Abg. **Lasse Weritz** (CDU) fasste zusammen, dass es demnach zum einen die organisatorische Ebene der Leitung gebe, auf der die zu betreuenden Kinder in feste Gruppen eingeteilt würden, anhand derer die Berechnung des Personals und der Finanzhilfe erfolge. Die andere Ebene betreffe die pädagogische Arbeit in der Einrichtung vor Ort, die auch durchaus in offenen Konzepten stattfinden könne.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) bestätigte dies und betonte, die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung obliege dem jeweiligen Träger und bilde die Grundlage für die Erteilung seiner Betriebserlaubnis. Offene Konzepte seien



in der Vergangenheit genehmigt worden, und dies werde auch zukünftig der Fall sein.

RD **Dr. Behrens** (MK) ergänzte, dass der gruppenbasierte Ansatz auch im aktuell geltenden KiTaG verankert sei; der Arbeit in offenen Konzepten stehe er gleichwohl nicht entgegen.

## § 8 - Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

*Zu Absatz 2 Satz 1:*

Abg. **Björn Försterling** (FDP) fragte, wann die Durchführungsverordnung nach § 39 Nr. 5 vorgelegt werde.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, aufgrund vordringlicher Prüfungen der AGRV im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie habe sich das Verfahren zur Prüfung der Durchführungsverordnung zum KiTaG verzögert. Nun sei dieses jedoch abgeschlossen, und mit dem Kabinettsbeschluss sei in Bälde zu rechnen. Das anschließende Anhörungsverfahren werde voraussichtlich mit einer leicht verkürzten Anhörungsfrist durchgeführt, sodass die neue DVO voraussichtlich zum 1. September 2021 in Kraft treten könne.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) bat darum, dass dem Ausschuss der Verordnungsentwurf zugeleitet werde.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) gab an, dass sie die Formulierung „bis zu einer in der Verordnung nach § 39 Nr. 5 festgelegten Höchstzahl an Plätzen“ sprachlich für missverständlich halte.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sicherte zu, den Satz noch einmal dahin gehend zu prüfen.

*Zu Absatz 3:*

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) führte aus, der Kultusminister Herr Tonne habe kürzlich die Notwendigkeit betont, das Platzsharing gesetzlich zu regeln. Vielerorts gebe es aber die Befürchtung, dass dadurch - angesichts des nach wie vor sehr knappen Platzangebotes - erst ein Anreiz geschaffen werden könnte, Betreuungsplätze zu teilen. Der Abgeordnete fragte, inwiefern bisher die Notwendigkeit einer derartigen Regelung bestanden habe und in welchem Umfang das Platzsha-

ring-Modell bislang in Anspruch genommen worden sei.

RD **Dr. Behrens** (MK) legte dar, dass das Platzsharing bislang nicht gesetzlich geregelt sei, aber in der Praxis durchaus genehmigt werde. Aktuell gebe es nach seinen Informationen etwa 215 entsprechende Fälle. Mit der in Rede stehenden Regelung solle demnach keine Möglichkeit geschaffen werden, die es bislang nicht gegeben habe, sondern - ganz im Gegenteil - eine Deckelung des Platzsharings vonseiten des Gesetzgebers erfolgen. Mit einer Beschränkung auf zwei mögliche teilbare Plätze pro Kernzeitgruppe, so der Ministerialvertreter, werde Anträgen für einen dritten, vierten oder fünften geteilten Betreuungsplatz „ein Riegel vorgeschoben“ und das Problem nicht mehr unreguliert der Verwaltungspraxis überlassen.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU) fügte hinzu, genau diese Beweggründe hätten die Koalitionsfraktionen veranlasst, in ihrem Änderungsvorschlag (Vorlage 28 neu) die Zahl der möglichen teilbaren Plätze von drei auf zwei zu reduzieren.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) sagte, er begrüße diese Regelungsabsicht, falls sie auch explizit die maximal erlaubte Gruppengröße in den Blick nehme. Dies sei beispielsweise bei Ausflügen, an denen die gesamte Gruppe teilnehme, relevant. Das Platzsharing dürfe nicht bedeuten, dass Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall 28 Kinder - bzw. 27 Kinder - statt 25 Kinder zu betreuen hätten.

## § 11 - Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

*Zu Absatz 1:*

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erkundigte sich, ob die Träger von Kindertagesstätten explizit einen Nachweis darüber führen müssten, ohne Erfolg eine zweite pädagogische Fachkraft auf dem Arbeitsmarkt gesucht zu haben, um dann gemäß Satz 2 bzw. Satz 3 verfahren zu können.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) antwortete, die Träger seien gesetzlich dazu verpflichtet, sich darum zu bemühen, zwei sozialpädagogische Fachkräfte als Regelkräfte für eine Gruppe zu gewinnen. Falls diese Bemühungen nicht erfolgreich seien, könnten die in Rede stehenden Alternativen gewählt werden. Ein Nachweis gegenüber

dem Fachministerium, dass der Träger seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen sei, werde nicht verlangt.

In der Regel bemühten sich Träger intensiv darum, Personen, die als sozialpädagogische Fachkräfte qualifiziert seien, einzustellen. Aufgrund des großen Druckes auf dem Arbeitsmarkt gelinge dies zurzeit nicht immer. Selbstverständlich bestehe das fachliche Anliegen des Ministeriums aber weiterhin darin, die Träger langfristig dazu anzuhalten, wieder zwei sozialpädagogische Fachkräfte einzustellen. Aus diesem Grund, so die Ministerialvertreterin, befürworte das MK den zweiten Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf Seite 32 der Vorlage 29, in dem dieses Anliegen deutlich zum Ausdruck gebracht werde.

Der **Ausschuss** stimmte dem zweiten Formulierungsvorschlag des GBD zu **§ 11 Absatz 1** auf Seite 32 der Vorlage 29 zu.

*Zu Absatz 7:*

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) erkundigte sich, ob der Begriff der „regelmäßigen Abstände“, in denen nach **Satz 3** eine in der Kindertagesstätte arbeitende „andere Person“ - eine Vertretung zur Wahrnehmung von Aufsichtspflichten - ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen habe, in der Durchführungsverordnung noch näher definiert werde.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, nach dem aktuellen Stand der Entwurfsfassung der Verordnung sei dies nicht geplant.

### **§ 15 - Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen**

*Zu Satz 2:*

Der **Ausschuss** stimmte mehrheitlich dem Formulierungsvorschlag des GBD zu **§ 15 Satz 2** auf der Seite 43 der Vorlage 29 zu.

Der **Ausschuss** nahm als Termin für die Fortsetzung und den Abschluss der Beratung seine nächste Sitzung am 25. Juni 2021 in Aussicht.

\*\*\*